

**Zeitschrift:** Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik

**Herausgeber:** Diskussion

**Band:** - (1988)

**Heft:** 5: Ökologie und Gewerkschaft

**Artikel:** Umweltkatastrophen : das Strafrecht erreicht die Chefetagen nicht : den Letzten beissen die Hunde

**Autor:** Bürcher, Verena

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-584258>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## UMWELTKATASTROPHEN:

# DAS STRAFRECHT ERREICHT DIE CHEFETAGEN NICHT DEN LETZTEN BEISSEN

„Andere Rechtssysteme kennen die Betriebsstrafe. In den USA zum Beispiel begreift man den Konzern selbst als Täter und bestraft ihn, wenn man ein bestimmtes Missmanagement oder Organisationsverschulden nachweisen kann. Die Bussen können dabei horrend ausfallen.“

Zu Beginn dieses Jahres konnte man einer kurzen Zeitungsmeldung über den Stand der Ermittlungen gegen einen Sandoz-Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Chemiekatastrophe «Schweizerhalle» entnehmen, dass unter den namentlich genannten angeschuldigten Personen keine Konzernverantwortliche zu finden sind. Lässt man einmal mehr die Kleinen hängen und die Grossen laufen? Diese bitte Volkweisheit stiess man-

solchen Fall für den Chemiekonzern und seine Manager in den Chefetagen wenig bis nichts zu erwarten. Und er stiess sogleich auch zum Kern der Sache vor. «Umweltkatastrophen, Chemierisiken, Umweltprobleme ganz allgemein sind, ähnlich wie etwa die Folgen von Kriegen oder Hochrüstung, Probleme einer Fehlentwicklung des gesellschaftlich-politischen Systems. Ihnen ist nur mit politischen Entscheidungen beizukommen.» Das Strafrecht

rechts geht vom Einzeltäter, seinem konkreten Verschulden und seinen Opfern aus. Dort, wo ein Konzern durch eine lange Kette von Entscheidungsabläufen Verursacher einer Katastrophe wird, verliert sich die Tat in der Anonymität des Systems. Der Strafrichter ist mit einem Tätersystem, womöglich über lange Zeiträume hinweg, konfrontiert. Beim Tätersystem, in den komplexen Organisationsstrukturen grosser Unternehmen, von Hierarchiestufe zu Hierarchiestufe delegiert werde, erweise sich die Jagd nach dem Täter häufig als aussichtloses Unternehmen. «Beim Schreibstichtätter verliert sich die schlechte Tat. Nur der haftet, der wirklich

„Natürlich muss sich das Strafrecht weiterentwickeln. Die simple Täter-Opferschablone reicht längst nicht mehr aus.“

VERENA BÜRCHER

Die obersten Verantwortlichen von Chemiekonzernen, die Umweltkatastrophen verursachen, sind strafrechtlich kaum erfassbar. Diese brisante, für die Allgemeinheit schwer verdauliche These vertritt von berufener Seite Detlev Krauss, Ordinarius für Strafrecht an der Universität Basel.

chen Leserinnen und Lesern der Meldung hoch und war Anlass für die Sektion Basel des GTCP, den Strafrechtler Detlev Krauss zum Thema einzuladen. Tatsächlich brisant war die These, mit welcher Detlev Krauss die an der Veranstaltung teilnehmenden Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter gleich zu Beginn seines Vortrages schockte: An strafrechtlichen Konsequenzen sei in einem

sei dafür ungeeignet. Lakonisch stellte er mit der ihm eigenen brillanten analytischen Schärfe fest: «Das Strafrecht hat generell nicht das Instrumentarium gegen fehlgeleitete, auch kriminelle Systeme.» Die Krux, in der wir uns befinden, bestehe darin, dass wir in den verschiedensten Problemberichen stets die Hoffnung haben, das Strafrecht könne uns politische Entscheidungen abnehmen. Die Anwendung des Straf-

etwas tut.» Nur dort, wo die direkte Verantwortlichkeit bis an die Spitze des Unternehmens verfolgt werden kann, kommt es zur strafrechtlichen Haftung von Personen in der Konzernleitung, des Patrons, juristisch gesprochen des «Geschäftsherrn». Beispielsweise, so Krauss, im Fall illegaler Waffenlieferungen von Bührle in der BRD; zu erwähnen wäre auch Seveso, wo Direktoren verurteilt wurden.

# DIE HUNDE

## MÜHSAMER HÜRDENLAUF AUCH BEI ZIVILKLAGE

Im Zivilrecht bei der Feststellung der Schadenersatzpflicht ist dies anders. Hier geht der Gesetzgeber von der Verursacheraftung aus und setzt so hohe Entlastungsanforderungen, dass ein Verschulden quasi schon beim Eintritt des Schadens gegeben ist. Die Konzerne beziehungsweise ihre Versicherungen zahlen dann auch in aller Regel sofort. Aber auch hier zeigt übrigens der bisherige Verfahrensablauf im

kantonalen Behörden sowie sämtliche Organigramme der Sandoz AG seien für die Beurteilung entscheidend. Die Beschwerde wurde von der zuständigen Behörde des Kantons Basel-Land mit Berufung auf bundesrechtliche Verfahrensregeln unter anderem mit der Begründung abgewiesen, ein Zivilkläger habe keinen Anspruch auf strafrechtliche Ermittlungen gegen bestimmte Personen. Das Interesse an der Öffnung der Akten zur Substanziierung der Zivilforderungen sei im jetzigen Zeitpunkt bis

achtet oder nicht weitergegeben haben.

Verhängnisvoller noch: Bei der Suche nach strafrechtlich gesehen Schuldigen entfernt man sich rasch weit vom eigentlichen Umweltproblem, das zur Katastrophe führte, zeigte Krauss in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in einer dichten Argumentationskette auf.

Man lande schliesslich bei der fehlenden Sprinkleranlage als «Ursache». Womöglich sei im Ablauf von Fehldispositionen, die sich in einem

„Das Strafrecht bringt immer nur die Forderung zum Ausdruck: „Wasch mir den Pelz, aber mach ihn nicht nass – sorge für Gerechtigkeit, aber verschone uns vor politischen Konsequenzen.“

Falle «Schweizerhalle» das Dickicht möglicher juristischer Hürden für die Ansprüche der Betroffenen auf: Sechs ZivilklägerInnen führten kürzlich Beschwerde gegen Akteneinsichtsbeschränkungen mit der Begründung,

zur endgültigen strafrechtlichen Beurteilung weniger stark zu gewichten als das Geheimhaltungsinteresse der Firma.

## STRAFRECHLICHE LOGIK VERSCHLEIERT PROBLEME

Die strafrechtliche Logik lasse sich am treffendsten mit dem Sprichwort «Den letzten beißen die Hunde» umschreiben, meinte Krauss. Im Falle von Schweizerhalle werden es folglich ArbeitnehmerInnen sein, die im gefährlichen Lager Geräte unvor-sichtig bedienen, andernorts vielleicht TechnikerInnen, die eine Vorschrift nicht be-

Betrieb im allgemeinen über lange, unbestimmte Zeiträume vollziehen, keine einzige staatliche Vorschrift verletzt worden, da es sie zum relevanten Zeitpunkt noch gar nicht gegeben habe.

Denn die staatliche Kontrolle funktioniert genauso über lange, unbestimmte Zeiträume hinweg. Deshalb steckt in der staatlichen Kontrolle ein weiteres Problem: Aus dieser unbestimmten Situation heraus ruft der Staat nach der Selbstverantwortung der Betriebe, das wiederum führt zum Zustand, den wir heute haben, dass nämlich die Chemie sich das Strafmaß für fehlgeleitete Handeln selber

setzt, indem sie die Sicherheitsstandards selber festlegt und – kaum überraschend – dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit in Rechnung stellt. Dies ist bis heute auch in unserer Gesetzgebung nicht anders. Auch das Umweltschutzgesetz enthält für geforderte Massnahmen den Begriff der «wirtschaftlichen Tragbarkeit».

Bleibt das «Restrisiko». «Wenn die Politiker dauernd vom „Restrisiko“ faseln», wandte sich Krauss provokativ an die Gewerkschaft, «können zum Beispiel die Sicherung der Arbeitsplätze nicht auch als Rechtfertigung für das „Restrisiko“ dienen?»

«Ein Chemiebetrieb ist hierarchisch strukturiert, wir haben zu den Entscheidern nichts zu sagen, keine Mitbestimmung, ob die eine oder die andere Anlage gebaut wird, wir sind nicht bereit, die Verantwortung für Chemiekatastrophen zu tragen», hielten nun in der aussergewöhnlich angeregten Diskussion berechtigterweise verschiedene KollegInnen entgegen.

Die Hände in den Schoss legen also? Sicher nicht. Das Referat von Detlef Krauss zeigte messerscharf auf, wo die Grenzen des Strafrechts liegen, es vermittelte in seiner Analyse aber auch, wo jenseits dieser Grenzen die Umweltfragen beginnen, mit welchen wir uns auseinander setzen müssen.

(Zitate: Detlev Krauss in einem Interview in der «Nordschweiz», 12.2.1988) Erklärung der Branchenkonferenz der chemischen Industrie der GTCP zur Biotechnologie